

# Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Bereitstellung von Workey

Inhalt

§ 1	Allgemeine Regelungen.....	1
§ 2	Geltungsbereich und Gegenstand.....	1
§ 3	Inhalt des Cloud Service.....	2
§ 4	Einräumung von Nutzungsrechten.....	3
§ 5	Zusatzleistungen.....	4
§ 6	Verantwortung und Mitwirkung des Kunden.....	4
§ 7	Gewährleistung und Haftung .....	4
§ 8	Geheimhaltung, Zugangsdaten und Datenschutz .....	6
§ 9	Vertragsschluss, Laufzeit und Kündigung.....	7
§ 10	Vergütung und Zahlungsbedingungen.....	8
§ 11	Schlussbestimmungen.....	8
	 Anlage 1 – Leistungsbeschreibung.....	 10
	Präambel.....	10
1.	Technisches Set-Up.....	10
1.1	Infrastruktur.....	10
1.2	Domains und Subdomains.....	10
2.	Funktionalitäten von Workey .....	10
2.1	Beschäftigtenbefragungen .....	11
2.2	Zugänge und Nutzerrollen .....	11
2.3	Sonstige Funktionalitäten.....	12
3.	Technischer Support.....	12
<u>4.</u>	Kostenpflichtige Zusatzleistungen .....	13

## § 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die IFBG GmbH, Gottlieb-Daimler-Straße 1, 78467 Konstanz, Deutschland (nachfolgend „Dienstanbieter“ oder „IFBG“) bietet Ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“) die Möglichkeit, das softwaregestützte **Befragungstool „Workey“**, welches der Durchführung von Bedarfsanalysen dient, zu nutzen. Bei Workey handelt es sich um eine browsergestützte Anwendung, mit der Bedarfsanalysen durch den Kunden eigenständig durchgeführt werden können. In diesem Zusammenhang werden die vorliegenden allgemeinen **Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Vertrag“ genannt) geschlossen, um die Bedingungen**, unter denen der Dienstanbieter die Bereitstellung (Hosting) und den technischen Support (vgl. Anlage 1) von Workey übernimmt, zu regeln.
- (2) Vertragspartner bzw. Kunde kann nur ein Unternehmer sein, der nicht als Verbraucher handelt. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- (3) Für die Nutzung und die Bereitstellung des Cloud Service gilt ausschließlich dieser Vertrag inkl. seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Dienstanbieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Mit Vertragsschluss des Cloud Service bzw. mit Unterzeichnung der dazugehörigen Angebotsunterlage akzeptiert der Kunde die Geltung dieses Vertrags in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Änderungen dieses Vertrages werden dem Kunden in Textform (z. B. durch Ankündigung per E-Mail) mitgeteilt. Widerspricht der Kunde solchen Änderungen nicht ausdrücklich in Textform innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, werden die Änderungen Vertragsbestandteil und gelten als vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung des Vertrages gesondert hingewiesen.
- (5) Dienstanbieter und Kunde sind sich einig, dass bei Auslegungszweifeln das Vorliegen eines Dienstvertrages angenommen werden soll; die vertragsgegenständlichen Leistungen werden als dienstvertragliche Leistungen erbracht.

## § 2 Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Dieser Vertrag über die Bereitstellung und Nutzung des SaaS-Dienstes Workey in seiner jeweils geltenden Fassung regelt die Bereitstellung (Hosting) von softwarebasierten Cloud Services zur Durchführung von Beschäftigtenbefragungen über das Internet, die Nutzung der Software durch den Kunden sowie den technischen Support der Software während der Vertragslaufzeit (**im Folgenden „Cloud Service“**).
- (2) IFBG bietet den Cloud Service in verschiedenen Lizenzmodellen mit jeweils unterschiedlichem Funktionsumfang an (Basislizenz oder Volllizenz). Art und Umfang der von der jeweiligen Lizenz umfassten Funktionen sowie der vom Dienstanbieter geschuldeten Leistung ergeben sich primär aus dem in der dazugehörigen Angebotsunterlage (**nachfolgend auch „Order Form“**) **ausgewählten Leistungsumfang** und der Leistungsbeschreibung in Anlage 1 zu diesem Vertrag.

- (3) Für Drittsoftware und Open Source Software, die der Dienstleister zur Leistungserbringung einsetzt und/oder dem Kunden zur Verfügung stellt, gelten mangels abweichender Absprachen die Vertrags- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers oder Lieferanten bzw. die jeweils anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen. Diese können von den vorliegenden Bestimmungen abweichende Regelungen zur Nutzungsrechtseinräumung sowie zur Gewährleistung und Haftung enthalten. Weisen die Vertrags- und Lizenzbedingungen für die Drittsoftware Lücken auf, gelten insoweit ergänzend die Bestimmungen dieses Vertrags.

Die relevanten Drittanbieter-Vertrags- und Lizenzbedingungen sind unter den nachfolgenden Links aufrufbar:

- Cloud-IAM: [https://cloud-iam-marketing.s3.fr-par.scw.cloud/doc/\[EN\] Terms of Service 2023-1.pdf](https://cloud-iam-marketing.s3.fr-par.scw.cloud/doc/[EN] Terms of Service 2023-1.pdf) <https://www.cloud-iam.com/en/terms>
- Google Cloud: <https://cloud.google.com/terms/service-terms>

### § 3 Inhalt des Cloud Service

- (1) Basis des Cloud Service ist die Bereitstellung einer Software zur Durchführung von Beschäftigtenbefragungen, die Speicherung der erhobenen Informationen über eine vom Dienstleister verwaltete zentrale Datenbank sowie ggfs. die Auswertung dieser Informationen über die vom Dienstleister bereitgestellte Plattform als cloudbasierter SaaS-Dienst. Der Cloud Service ermöglicht die Durchführung und Auswertung von Beschäftigtenbefragungen, die grafische Darstellung der Befragungsergebnisse sowie die Möglichkeit, zu den Befragungsergebnissen passende Maßnahmenvorschläge zu erhalten. Der genaue Leistungsumfang des Cloud Service ergibt sich primär aus dem Order Form sowie aus Anlage 1.

- (2) Der Dienstleister stellt den Cloud Service am Übergabepunkt (d. h. am Routerausgang des vom Kunden beauftragten Rechenzentrums) zur Verfügung. Nichtverfügbarkeit ist anzunehmen, wenn der Cloud Service aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich des Dienstleisters liegen, dem Kunden nicht zur Verfügung steht. Nichtverfügbarkeit ist insbesondere nicht anzunehmen, wenn der Cloud Service aufgrund von

- i) Fehlbedienung oder vertragswidriger Nutzung des Kunden,
- ii) geplanten Wartungsfenstern,
- iii) technischen Problemen außerhalb des Einflussbereichs des Dienstleisters (z. B. bei der Internetanbindung außerhalb des Rechenzentrums) oder
- iv) höherer Gewalt

nicht erreichbar ist. Zu Wartungszwecken kann der Cloud Service vorübergehend außer Betrieb genommen werden. Der Kunde wird sich bemühen, geplante Wartungsarbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen und dem Kunden mit angemessener Vorlaufzeit per E-Mail anzukündigen.

- (3) Soweit die Nutzungsmöglichkeit für den Kunden kostenfrei erfolgt (insb. im Rahmen der Basislizenz), erkennt der Kunde an, dass auf die Bereitstellung kein Rechtsanspruch besteht, IFBG aber bemüht ist, die Bereitstellung zu gewährleisten. IFBG ist berechtigt, das Modell der Basislizenz mit einer Ankündigungsfrist von zwei (2) Wochen zum Monatsende einzustellen.

- (4) Der Dienstleister kann den Zugang des Kunden zum Cloud Service zeitweise beschränken, sofern die Sicherheit des Betriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, die Vermeidung von Störungen der Software und/oder der gespeicherten Daten dies erfordern. Der Dienstleister wird bei einer solchen Entscheidung auf die berechtigten Interessen des Kunden angemessen Rücksicht nehmen, den Kunden über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich unterrichten und alles Zumutbare unternehmen, um die Zugangsbeschränkung so schnell wie möglich wieder aufzuheben.
- (5) Die Speicherung der Daten des Kunden erfolgt auf externen Servern, die von einem Dritten im Auftrag des Dienstleisters betrieben werden. Sofern zwischen Kunde und Dienstleister nichts Abweichendes vereinbart wurde (z. B. über eine entsprechende Vereinbarung zur Beschränkung des zur Verfügung stehenden Speicherplatzes), sind die Kosten für die Speicherung der Daten mit der Vergütung gem. § 10 Abs. 1 abgegolten. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Speicherplatz zu anderen als den Vertragszwecken zu nutzen. Unbenommen obliegt dem Kunden die regelmäßige Sicherung seiner Daten.
- (6) Der Dienstleister ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen durch Dritte als Subunternehmer erbringen zu lassen, insbesondere bedient sich der Dienstleister eines externen Rechenzentrums, in dem die dem Cloud Service zugrunde liegende Software und die Daten des Kunden gespeichert werden.
- (7) Im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung des Cloud Service können während der Vertragslaufzeit Leistungen, Funktionen und/oder Module hinzukommen, verändert werden oder wegfallen, sofern dies zu keiner wesentlichen Einschränkung der vertraglich vereinbarten Leistungen führt, die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch nicht gefährdet wird und die Anpassung für den Kunden zumutbar ist. Sofern das Angebot zur Nutzung neuer Module kostenpflichtig ist, wird der Kunde hierüber informiert; der Kunde ist nicht verpflichtet, solche zusätzlichen kostenpflichtigen Angebote in Anspruch zu nehmen.

#### § 4 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Die Urheber- und sonstigen Schutzrechte an der zur Erbringung des Cloud Service eingesetzten Software stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich dem Dienstleister bzw. den Lizenzgebern des Dienstleisters zu.
- (2) Der Kunde erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich auf die Dauer der Vertragslaufzeit beschränkte Recht, den Cloud Service samt der zugrunde liegenden Software mit dem unter Anlage 1 sowie der dazugehörigen Angebotsunterlage (Order Form) definierten Funktionsumfang sowie ggf. gem. § 5 gesondert beauftragten Zusatzleistungen zu nutzen. Jede über die bestimmungsgemäße Nutzung hinausgehende zweckwidrige Verwendung des Cloud Service oder der zugrunde liegenden Software ist unzulässig.
- (3) Der Cloud Service darf nur von eigenen Mitarbeitern des Kunden genutzt werden. Sonstigen Dritten darf der Kunde die Benutzung des Cloud Service und den Zugang zur Cloud-Oberfläche weder direkt noch indirekt ermöglichen.
- (4) Dem Kunden ist es bis zum Ende der Vertragslaufzeit, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, nicht gestattet, den Cloud Service samt der zugrunde liegenden Software und samt allen unter Anlage 1 sowie der dazugehörigen

Angebotsunterlage definierten Funktionen in Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistern, die mit dem Dienstanbieter im Wettbewerb stehen, zu nutzen oder auf deren Unterstützung im Zuge der Nutzung des Cloud Service samt der zugrunde liegenden Software und samt allen unter Anlage 1 sowie der dazugehörigen Angebotsunterlage definierten Funktionen zurückzugreifen.

- (5) Der Kunde räumt seinerseits dem Dienstanbieter die zur Vertragserfüllung notwendigen Rechte, an den von ihm im Rahmen der Durchführung von Beschäftigtenbefragungen übermittelten Daten ein. Der Kunde räumt dem Dienstanbieter an den Daten insbesondere das Recht zur Speicherung und Verarbeitung ein. Ferner erhält der Dienstanbieter vom Kunden unentgeltlich das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die erhobenen Daten des Kunden in aggregierter Form für Analyse-, Optimierungs- und Benchmarkingzwecke zu speichern und auszuwerten und sie hierfür mit anderen Daten (auch anderer Kunden) zusammenzuführen, zu vervielfältigen und zu bearbeiten.

## § 5 Zusatzleistungen

Die unter Ziffer 4 der Anlage 1 beschriebenen, optionalen, zusätzlichen Leistungen sind vom Kunden gesondert zu beantragen und gemäß den Bestimmungen der Ziffer 4 der Anlage 1 gesondert zu vergüten. Für gesondert beantragte Zusatzleistungen gem. Ziffer 4 der Anlage 1 gelten die zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Konditionen.

## § 6 Verantwortung und Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde ist und bleibt ausschließlich selbst für alle Entscheidungen verantwortlich, die er auf Basis, der durch den Cloud Service zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungs- und Auswertungsergebnisse, trifft.
- (2) Der Kunde erbringt alle für den Zugriff und die Nutzung des Cloud Service erforderlichen Beistellungen und Mitwirkungsleistungen, insbesondere die in diesem § 6 im Einzelnen aufgeführten und beschriebenen Leistungen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die für den Zugriff auf die vertragsgemäße Inanspruchnahme und Nutzung des Cloud Service erforderlichen technischen Mindestanforderungen an die von ihm eingesetzte Infrastruktur (vor allem in Bezug auf Hardware und Netzwerk) erfüllt sind.
- (3) Beauftragt der Kunde Zusatzleistungen gem. Anlage 1 wird er dem Dienstanbieter auf erstes Anfordern alle Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die jeweilige, beauftragte Zusatzleistung zu erbringen.

## § 7 Gewährleistung und Haftung

- (1) Vorbehaltlich der allgemeinen Sorgfaltspflichten übernimmt der Dienstanbieter keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der über den Cloud Service bereitgestellten Datenverarbeitungs- und Auswertungsergebnisse. Macht der Kunde die durch den Cloud Service bereitgestellten Datenverarbeitungs- oder Auswertungsergebnisse zur Grundlage eigener operativer oder unternehmerischer Entscheidungen, so geschieht dies ausschließlich im Rahmen seines unternehmerischen Ermessens und auf sein eigenes Risiko. Die seitens des Kunden über den Cloud Service erhobenen Daten und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung/Auswertung werden vom Dienstanbieter weder auf Vollständigkeit noch auf inhaltliche Richtigkeit oder Plausibilität geprüft oder korrigiert.

- (2) Der Dienstleister gewährleistet, dass der Cloud Service der Produktbeschreibung (vgl. Anlage 1) entspricht und der vertragsgemäßen Nutzung des Cloud Service durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Insbesondere für solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der Hard- oder Software des Kunden, unvollständigen oder nicht korrekten Daten, fehlerhafter Bedienung des Cloud Service oder aus sonstigen Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden resultieren, ist der Dienstleister nicht verantwortlich.
- (3) Soweit die Leistungserbringung für den Kunden unentgeltlich erfolgt, übernimmt das IFBG keine Gewährleistung.
- (4) Für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, haftet der Dienstleister entgegen der gesetzlichen Regelung des § 536a BGB nur, wenn der Dienstleister solche Mängel zu vertreten hat.
- (5) Im Übrigen leistet der Dienstleister Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. vertragliche Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung), nur in folgendem Umfang:
  - i) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;
  - ii) in allen anderen Fällen nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, die für das Erreichen des Vertragszwecks wesentlich ist und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertrauen darf, und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens, welcher in Summe der Höhe nach für alle Schadensfälle insgesamt auf 50 % des Betrages der Vergütung, der während der zwölf (12) Monate vor dem bzw. den Schadensereignissen vom Kunden gezahlt oder geschuldet wird, begrenzt ist.
- (6) Bei Datenverlust haftet der Dienstleister nur für den Schaden, der auch bei regelmäßiger und ordnungsgemäßer elektronischer Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre, es sei denn der Dienstleister hat den Datenverlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (7) Der Dienstleister haftet nicht für Ereignisse höherer Gewalt, welche die vertragsgegenständlichen Leistungen unmöglich machen oder die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung wesentlich erschweren oder zeitweilig behindern.
- (8) Die gesetzliche Haftung für Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (9) Soweit die Haftung des Dienstleisters gemäß den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters.
- (10) Soweit die Nutzung des Cloud Service für den Kunden besondere wirtschaftliche Bedeutung hat, wird der Kunde angemessene Vorsorgemaßnahmen treffen, um bei eventueller Nichtverfügbarkeit des Cloud Service keine wirtschaftlichen Schäden zu erleiden (z.B. durch Redundanz).
- (11) Die Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sowie für alle Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen beträgt ein (1) Jahr. Die Verjährung beginnt gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und tritt – im Falle einer gesetzlichen Höchstfrist – spätestens mit Ablauf von fünf (5) Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen gegen IFBG aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverlet-

zungen, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, bei ausdrücklicher Übernahme eines anderslautenden Garantieversprechens durch IFBG sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 8 Geheimhaltung, Zugangsdaten und Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei Stillschweigen zu bewahren und solche vertraulichen Informationen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen. Die Parteien werden nur solchen Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke der Vertragserfüllung Kenntnis haben müssen (sog. Need-to-know-Prinzip) und sich vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben. Die Geheimhaltungspflicht gilt für einen Zeitraum von drei Jahren über die Beendigung des Nutzungsvertrages hinaus.
- (2) Zu den vertraulichen Informationen des Diensteanbieters gehören insbesondere die dem Cloud Service zugrunde liegende Software in sämtlichen Code- und Ausdrucksformen sowie Informationen über den Aufbau und den Betrieb der dem Cloud Service zugrunde liegenden IT-Architektur und der IT-Sicherheitseinrichtungen beim Diensteanbieter. Dem Kunden ist es untersagt, vertrauliche Informationen des Diensteanbieters im Wege des Reverse Engineerings zu erlangen. Unter Reverse Engineering sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rückbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen, zu verstehen. Die Anwendung zwingend geltender urheberrechtlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem jeweiligen Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.
- (4) Sich daneben aus einer bereits bestehenden Geheimhaltungsvereinbarung und/oder aus dem Gesetz ergebende Geheimhaltungspflichten (z. B. in Bezug auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse aus dem GeschGehG oder hinsichtlich personenbezogener Daten aus der DSGVO) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen den Bedingungen einer bereits bestehenden Geheimhaltungsvereinbarung und den Bedingungen dieses § 8, haben Letztere in Bezug auf den Vertragsgegenstand (Erbringung Cloud Service) Vorrang. Die gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten schränken die im Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte der Parteien nicht ein.
- (5) Es ist dem Kunden untersagt, seine persönlichen Zugangsdaten zur Cloud-Oberfläche an unbefugte Dritte weiterzugeben. Alle Zugangsdaten sind geschützt aufzubewahren, so dass Dritte darauf nicht zugreifen können. Der Kunde wird den Diensteanbieter unverzüglich benachrichtigen, sofern der Verdacht besteht, dass unbefugte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben könnten. Besteht der Verdacht einer unbefugten Kenntnisnahme der Zugangsdaten durch Dritte ist der Diensteanbieter berechtigt, den Zugang des Kunden zum Cloud Service vorübergehend zu sperren.

- (6) Soweit die dem Dienstanbieter überlassenen Daten des Kunden einen Personenbezug aufweisen, ist der Kunde insoweit Verantwortlicher für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der Kunde stellt sicher, dass die für die Übermittlung an und Verarbeitung durch den Dienstanbieter einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Sofern der Dienstanbieter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen Kunde und Dienstanbieter einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO.
- (7) Der Kunde wird sicherstellen, dass der Dienstanbieter keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO verarbeitet, d. h. insbesondere Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

## § 9 Vertragsschluss, Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag für eine Volllizenz tritt mit Unterzeichnung der dazugehörigen Angebotsunterlage in Kraft und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens 8 Wochen vor Ende der Mindestlaufzeit schriftlich von einer der Parteien gekündigt wird. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate, sofern in der dazugehörigen Angebotsunterlage keine abweichende Mindestlaufzeit vereinbart wurde. Für den Fall, dass eine Mindestlaufzeit vereinbart wird, welche über 12 Monate hinausgeht, behält sich der Dienstanbieter die Möglichkeit vor, den Vertrag jährlich schriftlich mit einer Frist von mindestens 8 Wochen vor Ablauf jedes zwölften Monats der Laufzeit zu kündigen.

- (1) Des Weiteren hat der Kunde die Möglichkeit, eine Basislizenz über die Webseite des Dienstanbieters unter Angabe der Kundenstammdaten zu beantragen. Sodann geht dem Kunden eine Registrierungs-E-Mail (Registrierungsbestätigung) zu, mit Hilfe derer er ein Kennwort und damit den Zugang erstellen kann. In diesem Fall erfolgt der Vertragsschluss mit Zugang der Registrierungsbestätigung. Die Vertragslaufzeit im Rahmen der Basislizenz beträgt einen Monat, wenn die Basislizenz nicht spätestens eine (1) Woche vor Ende der Laufzeit in Textform von einer der Parteien gekündigt wird. Ein Anspruch auf eine kostenlose Nutzung im Rahmen der Basislizenz besteht nicht.
- (2) Beauftragt der Kunde im Rahmen einer Volllizenz während der Vertragslaufzeit kostenpflichtige Zusatzleistungen, gilt für diese Vertragserweiterungen die Laufzeit des Vertrages entsprechend, d. h. für das gesamte Vertragsverhältnis gilt eine einheitliche Laufzeit.
- (3) Beauftragt der Kunde im Rahmen einer Basislizenz während der Vertragslaufzeit kostenpflichtige Zusatzleistungen oder eine Volllizenz, gilt mit Unterzeichnung der dazugehörigen Angebotsunterlage für diese Vertragserweiterungen eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten, die sich automatisch um jeweils ein Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens 8 Wochen vor Ende der Mindestlaufzeit schriftlich von einer der Parteien gekündigt wird und in der dazugehörigen Angebotsunterlage keine längere Mindestlaufzeit vereinbart wurde.
- (4) Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund besteht für den Dienstanbieter insbesondere dann, wenn der Kunde sich trotz angemessener Nachfristsetzung mit einem erheblichen Teil der



Vergütung in Zahlungsverzug befindet oder der Kunde in sonstiger Weise gegen wesentliche Pflichten aus dem Vertrag verstößt. Nach seiner Wahl kann der Dienstleister bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Zugriff des Auftraggebers auf den Cloud Service zunächst vorübergehend sperren und den Kunden unter angemessener Fristsetzung zur Beseitigung des Pflichtverstoßes bzw. zur Vertragserfüllung auffordern. Weitergehende Rechte des Dienstleisters bleiben hiervon unberührt.

- (5) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (6) Der Dienstleister ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien nicht verpflichtet, die Daten des Kunden über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hinaus zu speichern, zu archivieren und/oder für den Zugriff durch den Kunden vorzuhalten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

## § 10 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung für die von IFBG zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den bei der Buchung der verschiedenen Lizenzen jeweils angegebenen jährlichen Preise.
- (2) Die Vergütung für etwaige gesondert beauftragte Zusatzleistungen erfolgt gemäß § 5 dieses Vertrages.
- (3) Zusatzleistungen, die der Kunde gesondert nach Aufwand zu vergüten hat, werden monatlich zu Beginn des Folgemonats zu den vereinbarten Stundensätzen abgerechnet. Reisezeiten bei Vor-Ort-Einsätzen von Mitarbeitern des Dienstleisters werden als Arbeitszeiten separat erfasst und dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Reisekosten und Reisespesen werden zusätzlich in tatsächlich anfallender Höhe in Rechnung gestellt.
- (4) Alle Vergütungsbestandteile verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Sämtliche weiteren anfallenden Steuern, Abgaben, Zollgebühren etc. sind ggf. vom Kunden zu tragen. Alle Zahlungen sind mangels abweichender Vereinbarung vom Kunden 30 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug zu leisten.

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Dienstleisters. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Dienstleisters zuständige Gericht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nicht durchsetzbaren oder fehlenden Bestimmung werden die Parteien eine solche wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirtschaftlich gewollt haben.

Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Zusatzbedingungen Marketplace

## Anlage 1 – Leistungsbeschreibung

### Präambel

Der Dienstleister verpflichtet sich zur Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen gegenüber dem Kunden im Rahmen der Bereitstellung des SaaS-Dienstes „**Workey**“. **Workey** ist ein softwaregestütztes Befragungstool, welches der Durchführung von Bedarfsanalysen dient. Sofern von der jeweiligen Lizenz umfasst, beinhaltet dies insbesondere die Durchführung und Auswertung der, sowie die Ergebnisberichterstattung zu Beschäftigtenbefragungen. Die konkreten Leistungen des Dienstleisters im Rahmen der Bereitstellung (Hosting) von Workey sind nachfolgend abschließend beschrieben, sofern sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Bereitstellung von Workey und den dazugehörigen Angebotsunterlagen nichts anderes ergibt.

### 1. Technisches Set-Up

#### 1.1 Infrastruktur

Workey wird auf Servern des Dienstleisters im Europäischen Wirtschaftsraum gehostet und betrieben. Der Dienstleister stellt dem Kunden Workey während der Vertragslaufzeit im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit über das Internet, browsergestützt zur Verfügung. Die über Workey erhobenen Informationen werden über eine vom Dienstleister verwaltete zentrale Datenbank gespeichert.

Dies betrifft:

- Hosting: Google Cloud Plattform (Cloud Run) Backend=europe-west3 (Deutschland/Frankfurt); Frontend=europe-west1(Belgien/St. Ghislain)
- Datenbanken: PostgreSQL 14 (Google Cloud Plattform - SQL) = europe-west3c (Deutschland/Frankfurt)
- Authentifizierung: Keycloak (Cloud-IAM) als SaaS in Google Cloud Plattform = (France or EEA)
- Datenablage: Tägliche Backups in Google Cloud=europe-west3c (Deutschland/Frankfurt); Tägliche Backups durch Cloud-IAM (France or EEA)
- **Leistungsübergabepunkt („LÜP“): Ausgangsrouten beim Eintritt in das Internet des vom Dienstleister genutzten Rechenzentrums.**

#### 1.2 Domains und Subdomains

Workey wird über eine eigenständige Domain ausgeliefert, über die der Kunde Zugang zur Software erhält.

### 2. Funktionalitäten von Workey

Workey enthält einen Fragenkatalog zur Durchführung von Beschäftigtenbefragungen. Über die Cloud-Oberfläche erhält der Kunde während der Vertragslaufzeit ferner Zugriff auf eine elektronische Benutzerdokumentation.

## 2.1 Beschäftigtenbefragungen

- (1) Der Kunde kann alle in der jeweiligen Lizenz zur Verfügung gestellten Fragen im Rahmen des unter § 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Bereitstellung von Workey eingeräumten Umfangs nutzen, um Beschäftigtenbefragungen anzulegen, **durchzuführen und auszuwerten (insgesamt auch „Befragungsprojekt“)**.
- (2) Weiterhin kann mit der Software Workey ein Link erzeugt werden, mit dem der jeweilige vorab durch den Kunden entsprechend der vorangegangenen Absätze definierte Fragebogen den Beschäftigten des Kunden zur Verfügung gestellt wird und eine entsprechende Beschäftigtenbefragung durchgeführt werden kann.
- (3) Der Dienstleister gewährleistet eine Darstellung der Rücklaufquote der jeweiligen Beschäftigtenbefragung möglichst in Echtzeit.
- (4) Je individuell zusammengestellter Befragung leistet der Dienstleister unter der Berücksichtigung etwaig anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen eine kumulierte, anonymisierte Gesamtauswertung (ggf. wie nachfolgend beschrieben nach soziodemografischen Variablen). Die Auswertung erfolgt nach den **Subgruppen „Geschlecht“ und „Alter“**. Die Auswertung nach Geschlecht erfolgt nach den drei möglichen Geschlechtsidentitäten „weiblich“, „männlich“, „divers“. Die Auswertung nach Alter erfolgt nach vier Alterskohorten („bis 29 Jahre“, „30 bis 39 Jahre“, „40 bis 49 Jahre“ und „ab 50 Jahre“). Die oben beschriebene Auswertung der Subgruppe „Geschlecht“ erfolgt jedoch nur, sofern je möglicher Geschlechteridentität mindestens fünf Befragungsteilnehmer zugeordnet werden können. Die oben beschriebene Auswertung der **Subgruppe „Alter“** erfolgt nur, sofern je möglicher Alterskohorte mindestens fünf Befragungsteilnehmer zugeordnet werden können. Die Gesamtauswertung erfolgt tabellarisch mit Hinweisen zu **Handlungsbedarfen, die in „hoch“, „mittel“ und „niedrig“ unterteilt** werden. Bei allen Skalen wird im Zuge der Auswertung ein für Alter und Geschlecht repräsentativer Benchmark angezeigt. Die Ergebnisse der beschriebenen Auswertungen werden dem Kunden online über eine Cloud-Oberfläche zur Einsicht und zum Abruf zur Verfügung gestellt
- (5) Die aus den jeweiligen Befragungen generierten Daten, werden in einer zentralen durch den Dienstleister verwalteten Datenbank gespeichert. Der Kunde erhält keinen Zugriff auf die Rohdaten.
- (6) Sofern die Leistungserbringung unentgeltlich erfolgt, erkennt der Kunde an, dass auf die Bereitstellung der oben beschriebenen Funktionalitäten kein Rechtsanspruch besteht, IFBG aber bemüht ist, die Bereitstellung möglichst in dieser Form zu gewährleisten.

## 2.2 Zugänge und Nutzerrollen

Die Nutzung von Workey setzt eine Registrierung des Nutzers durch die Administratoren des Dienstleisters über die Kundenverwaltung innerhalb der Software voraus. Nach der Registrierung kann sich der Kunde über die Website <https://overview.workey.ai> einloggen. Für den Zugriff auf Workey ist immer eine Authentifizierung des Kunden über Benutzername und Passwort erforderlich.

Die Nutzung von Workey ist über drei separate Berechtigungsrollen möglich. Die Berechtigungsrollen sind wie folgt definiert:

- **Berechtigungsrolle „Administrator“:**
  - Lese-, Schreib- und Verwaltungsrechte für alle Nutzer-Zugänge und Befragungsprojekte

- Einladung von weiteren Nutzern/Vergabe von weiteren Nutzer-Zugängen
- Anlegen, Durchführen und Auswerten von Beschäftigtenbefragungen (insgesamt auch „Befragungsprojekt“)
- **Berechtigungsrolle „Benutzer“:**
  - Lese-, Schreib- und Verwaltungsrechte für den jeweils eigenen Nutzer-Zugang und die jeweils zugeordneten/erstellten Befragungsprojekte
  - Einladung von weiteren Nutzern aus Unternehmen, die im Unternehmen, in dem das Befragungsprojekt durchgeführt wird, arbeiten und die Befragung **koordinieren in der Berechtigungsrolle „Projekt-Benutzer“.**
  - Anlegen, Durchführen und Auswerten von Beschäftigtenbefragungen (insgesamt auch „Befragungsprojekt“)
- **Berechtigungsrolle „Projekt-Benutzer“: Leserechte für die jeweils zugeordneten Befragungsprojekte**

Mit der Basislizenz wird initial ein Administratoren-Zugang zur Verfügung gestellt. Die Volllizenz umfasst initial ein Administratoren-Zugang, bis zu fünf (5) Benutzer-Zugänge und bis zu fünf (5) Projekt-Benutzer-Zugänge.

### 2.3 Sonstige Funktionalitäten

Workey bietet einen Überblick zu den folgenden Nutzungsinformationen:

- Übersicht über alle laufenden, abgeschlossenen und geplanten Befragungen pro Nutzer in der Berechtigungsrolle Benutzer;
- Darstellung von kumulierten und anonymisierten Echtzeit-Ergebnissen während und nach einer Befragung, sofern mindestens 5 Personen pro Subgruppe (vgl. Ziffer 2.1) an der jeweiligen Befragung teilgenommen haben;
- Darstellung der Rücklaufquote der jeweiligen Befragung möglichst in Echtzeit;
- Darstellung eines Benchmarks für jeden sich in einer Befragung befindenden Themenbereich, der repräsentativ für Alter und Geschlecht in Deutschland ist;
- Darstellung der jeweiligen Befragungsergebnisse in Workey auf Unternehmens-ebene und für die soziodemografischen Variablen Alter und Geschlecht.
- Darstellung von zu den jeweiligen Befragungsergebnissen passenden Maßnahmenvorschläge.

Die konkret vom Dienstleister geschuldeten Funktionalitäten ergeben sich aus der jeweiligen Buchung gemäß § 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 3. Technischer Support

- (1) Für den Kunden steht bei Störungen ein technischer Support über das Kontaktformular innerhalb der Software während der Supportzeiten des Dienstleiters (Montag bis Freitag 9:00-17:00 Uhr CET, außer an gesetzlichen Feiertagen am Sitz des Dienstleiters) zur Verfügung. Der Kunde wird auftretende Störungen unverzüglich melden und so detailliert beschreiben, dass diese durch den Dienstleister reproduziert und nachvollzogen werden können. Der Dienstleister bemüht sich darum, so schnell wie möglich auf eingehende Supportanfragen zu reagieren. Die maximale Reaktionszeit beträgt zwei Werktage. Ordnungsgemäß gemeldete Störungen wird der Dienstleister in angemessener Frist beseitigen.

- (2) Kein Bestandteil des technischen Supports sind insbesondere unterstützende Maßnahmen bei der Anwendung oder die fachliche und organisatorische Beratung des Kunden beim Einsatz von Workey.
- (3) Soweit die Nutzungsmöglichkeit für den Kunden kostenfrei erfolgt, erkennt der Kunde an, dass auf den technischen Support kein Rechtsanspruch besteht, IFBG aber bemüht ist, die Bereitstellung zu gewährleisten.

#### 4. Kostenpflichtige Zusatzleistungen

- (1) Der Dienstleister bietet dem Kunden die Möglichkeit, die nachfolgend beschriebenen zusätzlichen Leistungen (und zusätzlich zu den unter den Ziffern 2-3 genannten) gesondert zu beantragen. Auf entsprechenden Antrag unterbreitet der Dienstleister dem Kunden ein entsprechendes Angebot (Order Form) mit den konkreten Konditionen für die jeweils gewünschte Zusatzleistung.
- (2) Unabhängig von der jeweiligen Lizenz, hat der Kunde die Möglichkeit, folgende Zusatzleistungen separat zu buchen:
  - a. Beratungspaket 1: **1.900,00 € zzgl. USt.**
    - 2x Beratungseinheit á 45 min.
    - 1x Ergebnispräsentation á 120 min.
  - b. Beratungspaket 2: **2.900,00 € zzgl. USt.**
    - 4x Beratungseinheiten à 45 min.
    - 1x Ergebnispräsentation à 120 min.

Beratungseinheiten sind inhaltlich frei gestaltbar und können Folgendes umfassen: Projektbezogene Vorgespräche, Konkretisierung der Zielstellung des Befragungsprojekts und Meilensteinplanung, Vorstellung der Projektplanung vor internen Stakeholdern (z. B. Führungskräfte, Betriebsrat etc.), gemeinsame Kommunikationsplanung, Projektmanagement und technische Unterstützung (z. B. Usermanagement, Erstellung von Befragungsvorlagen, Generierung von Health-Reports, Nutzung des Marketplace, Erstellung von individuellen Fragen etc.), Briefing und Abstimmung zum Datenschutz, gemeinsame Konzipierung der Befragung (z. B. Auswahl der finalen Fragen/Skalen), Unterstützung bei der Ergebnisinterpretation und -kommunikation, Unterstützung bei der Ableitung der Handlungsfelder, Teilnahme in Steuerungskreissitzungen, Arbeitsgruppen, Betriebsratssitzungen, Geschäftsführungsrunden o. Ä., gemeinsame inhaltliche Maßnahmenableitung.

Die Ergebnispräsentation dient der Vorstellung und Interpretation der finalen Befragungsergebnisse. Anhand der graphischen Aufbereitung sowie einer tabellarischen Übersicht der Ergebnisse in einem Dashboard (inkl. Benchmarks), werden die Ergebnisse anschaulich und verständlich dargestellt und dokumentiert. Die virtuelle Präsentation ermöglicht einen gemeinsamen Blick auf das Tool und macht dessen Funktionsweise verständlich. Das interaktive Format der Präsentation fördert den gemeinsamen Blick auf die Ergebnisse und die Entwicklung erster Erklärungsansätze für die Befragungsergebnisse. Inhaltlich kann die Ergebnispräsentation für verschiedene

Stakeholder wie die Belegschaft oder Führungskräfte unterschiedlich aufgebaut werden. Zusätzlich dient die virtuelle Ergebnispräsentation als weiterführende Schulung zum Tool, eigenständig mit den Ergebnissen zu arbeiten.

- (3) Im Rahmen einer Basislizenz hat der Kunde die Möglichkeit nachfolgende Funktionalitäten separat zu buchen:
- a. **Zusätzlicher Administratoren-Zugang: 490,00 €/Jahr zzgl. USt.**
  - b. **Zusätzlicher Benutzer-Zugang: 490,00 €/Jahr zzgl. USt.**
  - c. **Zusätzlicher Projekt-Benutzer-Zugang: 250,00 €/Jahr zzgl. USt.**
  - d. **Freischaltung unlimitierter Befragungsprojekte: 1.500,00 €/Jahr zzgl. USt.**
  - e. **Freischaltung des Ergebnisexports: 1.500,00 €/Jahr zzgl. USt.**
  - f. Freischaltung der Anpassung bestimmter Design-Elemente (Logo und Primärfarbe): 120,00 €/Jahr zzgl. USt.
  - g. Freischaltung zur Integration individueller Fragen auf Basis der vorgegebenen Fragentypen: 1.500,00 €/Jahr zzgl. USt.
  - h. Freischaltung der automatisierten Übersetzung in die englische Sprache (Befragungsmaske und offene Antworten): 790,00 €/Jahr zzgl. USt.
  - i. **Freischaltung der Gesundheitsdimensionen (weitere Fragen): 990,00 €/Jahr zzgl. USt.**
  - j. Freischaltung weiterer Dimensionen und der Funktion von Befragungsvorlagen: 990,00 €/Jahr zzgl. USt.

(nachfolgend gemeinsam auch „Zusatzleistungen“)

- (4) Die vorgenannten Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil des vom Dienstleister geschuldeten Funktionsumfangs und müssen separat beauftragt werden. Die unter Ziffer 4 (1) definierten Zusatzleistungen werden erst mit der jeweiligen separaten Beauftragung und separater Vergütung gemäß Ziffer 4 Abs. 1 vom Dienstleister geschuldet.
- (5) Der Katalog der möglichen, separat zu beauftragenden Zusatzleistungen unter Ziffer 4 (1) kann durch den Dienstleister ergänzt werden. Eine Abnahmeverpflichtung für den Kunden besteht dadurch nicht.